

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Starkverschmutzerzuschläge
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gebühren werden erhoben

a) als Benutzungsgebühr **A** für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Mengengebühr.

b) als Benutzungsgebühr **B** für die Grundstücke, von denen der Schlamm und das Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der öffentlichen Einrichtung - dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - zugeführt und gereinigt wird (Reinigungsgebühr).

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

I. Benutzungsgebühr A

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

(2) Der monatliche Grundgebührensatz beträgt nach Größe der eingebauten oder zuletzt eingebauten Trinkwassermesseinrichtung:

Qn 1,5 bis Qn 2,5	6,15 €
Qn 6 bis Qn 25	23,00 €
Qn 40 bis Qn 150	115,00 €

(3) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(4) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 4 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 7 ausgeschlossen ist, oder die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner. Diesen Nachweis kann er nur dadurch führen, dass er sich auf seine Kosten einen zweiten gebührenpflichtigen Wasserzähler vom Zweckverband installieren lässt.

(6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen oder hat der Wasserzähler oder die Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, darf der Zweckverband unter Zugrundelegung der Einleitmenge des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners den Wasserverbrauch schätzen.

(7) Vom Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen:

- a) das häuslich, gewerblich oder das sonstige in seinen Eigenschaften veränderte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbekken verwendete Wasser.

(8) Die Mengengebühr beträgt 3,71 EUR/m³.

II. Benutzungsgebühr B

(9) Die Gebühr beträgt als

Reinigungsgebühr I für den Schlamm aus Kleinkläranlagen	13,96 EUR/m ³ ;
Reinigungsgebühr II für die Inhaltsstoffe aus Sammelgruben	3,94 EUR/m ³

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen sind gebührenpflichtig, sofern der Zweckverband, der Vermieter und der Mieter die unmittelbare Abrechnung der Leistungen zwischen dem Zweckverband und den Mietern vereinbart haben. Der Gebührensschuldner nach Abs. 1 und der Mieter haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** für das Kalenderjahr am 31. 12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **B** entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Annahme zur Reinigung erfolgte.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Benutzungsgebühr **A** werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr **A** erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgende Jahr. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr **A** die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr **A** die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** (Mengengebühr) werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** (Grundgebühr) richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrundegelegt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Die Benutzungsgebühr **B** wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6 Starkverschmutzerzuschläge (Gebührenerhöhung)

- (1) Für Schmutzwasser mit regelmäßigem CSB-Gehalt von mehr als 1000 mg/l kann der Zweckverband für den erhöhten Reinigungsaufwand eine Starkverschmutzerzulage zusätzlich zum Gebührensatz erheben. Sie beträgt für die über dem häuslichen Abwasser enthaltene Schmutzfracht (max. 1000mg/l)

1,20 €/kg CSB.

- (2) Regelmäßig ist der CSB dann überschritten, wenn der Durchschnitt der qualifizierten, homogenisierten, photometrisch analysierten Stichproben 1000mg/l überschreitet. Die zusätzlich zu berechnende Schmutzfracht wird nach folgender Formel ermittelt:

(Mittelwert der CSB-Probe in mg/l abzüglich 1000 mg/l) x Jahresschmutzwassermenge.

(3) Grundlage für die Erhebung der Starkverschmutzerzulage ist die CSB – Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Jahr, die vom Zweckverband oder von beauftragten Dritten entnommen und untersucht werden.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
- § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 24.11.2005, veröffentlicht am 05.12.2005, außer Kraft.

Wolgast, 19.06.2006



Kanehl
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wolgast, 19.06.2006



Kanehl
Verbandsvorsteher

